

XV. Nachtrag zum Steuergesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 18. Februar 2019

- Art. 31^{bis} Abs. 1:* Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwands im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens wenigstens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.
- Abs. 2:* Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens wenigstens ein Jahr im Eigentum des Steuerpflichtigen oder der Personenunternehmung waren.
- Art. 33 Abs. 1 Bst. c:* Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen), soweit sie keine Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinn von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965¹ ~~über die Verrechnungssteuer~~ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965² ~~über die Verrechnungssteuer~~). Abs. 1^{bis} dieser Bestimmung bleibt vorbehalten;
- Abs. 1^{bis}:* Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens wenigstens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.
- Abs. 4:* Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 3 dieser Bestimmung nicht wenigstens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, ~~so~~ ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens

¹ SR 642.21.

² SR 642.21.

aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

Abs. 5 Ingress: Abs. 4 ~~und 7~~ dieser Bestimmung ~~sind~~ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

Abs. 7: Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht wenigstens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, ~~so~~ vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

Art. 33^{bis} Abs. 1 Bst. b: der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenernehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu wenigstens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Reserven aus Kapitaleinlagen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach Art. 33 Abs. 3 bis 7 dieses Erlasses übersteigt. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

Art. 83^{ter} Abs. 1: Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag des Steuerpflichtigen im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand ~~pro je~~ Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 50 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

Abs. 3: Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, ~~so~~ werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach Art. 85^{bis} dieses Erlasses zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

Abs. 4: Die Ausführungsbestimmungen nach Art. 24b Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990³ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990⁴ sind anwendbar.

³ SR 642.14.

⁴ SR 642.14.

- Art. 83^{quater} Abs. 1: Deckt der Steuerpflichtige bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, ~~so~~ unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von wenigstens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.
- Art. 83^{quinquies} Abs. 1: Endet die Steuerpflicht, ~~so~~ werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.
- Art. 85^{bis} Abs. 1: Der Forschungs- und Entwicklungsaufwand, ~~welcher~~der dem Steuerpflichtigen direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um 40 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen.
- Abs. 2: Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Art. 2 des Bundesgesetzes ~~vom 14. Dezember 2012~~ über die Förderung der Forschung und Innovation vom 14. Dezember 2012⁵.
- Art. 323 Abs. 1: Wurden juristische Personen nach Art. 92 oder Art. 93 dieses Erlasses in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Nachtrags besteuert, ~~so~~ werden die bei Vollzugsbeginn dieses Nachtrags bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Fall ihrer ~~Realisation~~Realisierung innert den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert. Die einfache Steuer beträgt 0,5 Prozent.
- Abs. 2: Die Höhe der bei Vollzugsbeginn dieses Nachtrags von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts ist von der Veranlagungsbehörde ~~mittels~~durch Verfügung festzusetzen.

Begründung:

Die Redaktionskommission stellt die Anträge zu Art. 33 Abs. 1 Bst. c und Abs. 5 Ingress sowie Art. 33bis Abs. 1 Bst. b des Steuergesetzes nach Rücksprache mit dem zuständigen Departement und dem Präsidenten der vorberatenden Kommission. Die Notwendigkeit der Änderungen beruht darauf, dass bei der Ausarbeitung von Botschaft und Entwurf der Regierung auf dem Entwurf der Bundesvorlage **der vorberatenden Kommission des National/Ständerates?** abgestellt werden musste.

⁵ SR 420.1.

Die danach in der Bundesvorlage⁶ vorgenommenen letzten Änderungen sind nun im kantonalen Recht nachzuführen. Mit den Anträgen der Redaktionskommission wird der Wortlaut der betroffenen Bestimmungen an die Änderungen von DBG⁷ und StHG⁸ in der Fassung der Bundesvorlage gemäss Schlussabstimmung in der Vereinigten Bundesversammlung vom 28. September 2018 angeglichen.

⁶ Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung vom 28. September 2018, AS 2018, 6031 (abgekürzt STAF).

⁷ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, SR 642.11.

⁸ Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990, SR 642.14.